

RS OGH 1997/10/7 14Os110/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1997

Norm

StPO §250

StPO 281 Abs1 Z3 A

StPO §281 Abs1 Z4 A

StPO §427 Abs1 C

Rechtssatz

Wurde mit der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten rite (§ 427 Abs 1 StPO) begonnen, erscheint er aber noch vor Schluß des Beweisverfahrens, so liegt kein Fall des § 250 StPO vor, weil darunter nur ein im Interesse der Wahrheitsfindung zur Erzielung unbefangener Aussagen angeordnetes Abtreten des Angeklagten aus dem Sitzungssaal fällt (15 Os 42/92). Das Unterbleiben einer Information über das, was in seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, insbesondere über die inzwischen abgelegten Aussagen, ist daher in diesem Fall aus § 281 Abs 1 Z 3 (§ 250) StPO nicht anfechtbar. Allerdings ist es dem Angeklagten unbenommen, einen entsprechenden Informationsantrag zu stellen, dessen Abweisung (oder Nichterledigung) aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO bekämpft werden kann (ausdrückliche Ablehnung der bei Mayerhofer StPO4 zu § 250 unter E 1 und 3 zitierten älteren Judikatur).

Entscheidungstexte

- 14 Os 110/97

Entscheidungstext OGH 07.10.1997 14 Os 110/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108802

Dokumentnummer

JJR_19971007_OGH0002_0140OS00110_9700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>